

Stellungnahme der **Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP)**
zum Beschluss des Deutschen Bundestages über ein Gesetz zu Patientenverfügungen

Der Deutsche Bundestag hat am 18. Juni 2009 nach einer langen und kontrovers geführten Debatte ein „Gesetz Änderung des Betreuungsrechts“ verabschiedet (Bundestags-Drucksache 16/8442), das zukünftig die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen gesetzlich regeln soll. Die beiden anderen Entwürfe („Gesetz zur Verankerung der Patientenverfügung im Betreuungsrecht“ - Bundestags-Drucksache 16/11360 bzw. das „Gesetz zur Klarstellung der Verbindlichkeit von Patientenverfügungen – Bundestags-Drucksache 16/11493) fanden keine Mehrheit. Auch der Antrag einer weiteren Abgeordnetengruppe, auf die Verabschiedung eines Gesetzes ganz zu verzichten („Gesetzliche Überregulierung der Patientenverfügung vermeiden“ - Bundestags-Drucksache 13/13262) wurde abgelehnt. Zu der nun verabschiedeten Gesetzesregelung nimmt die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) tags wie folgt Stellung.

Seit vielen Jahren wird über die Bedeutung, den Sinn, die Verbindlichkeit und Reichweite von Patientenverfügungen gesamtgesellschaftlich, in Fachkreisen und auch im politischen Raum heftig diskutiert und gestritten. Die amtierende Koalitionsregierung aus CDU/CSU und SPD hatte sich des Themas auch in ihrem Koalitionsvertrag im November 2005 angenommen und hierzu zweierlei postuliert: „Die Rechtssicherheit von Patientenverfügungen wird gestärkt“ und „Die Koalitionspartner schlagen vor, in der neuen Legislaturperiode die Diskussion über eine gesetzliche Absicherung der Patientenverfügung fortzuführen und abzuschließen.“ Der politische Wille zur Tat war also offensichtlich, auch wenn, gerade in letzter Zeit, zunehmend kritische Stimmen (z.B. von den Kirchen, der Bundesärztekammer und auch von Politikern) zu hören waren, die die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung zu Patientenverfügungen in Frage stellten, u.a. weil eine gesetzliche Normierung des Sterbens befürchtet wurde und zur praktischen Umsetzung Bedenken geäußert wurden. Der Individualität einer Sterbesituation, so die Argumentation, könne nicht mit gesetzlichen Pauschalierungen begegnet werden.

Das nun vom Bundestag verabschiedete Gesetz wird sich jetzt in der Praxis bewähren müssen. Wenn das Gesetz dazu beitragen sollte, die Angst bei vielen Menschen vor einem fremdbestimmten, unwürdigen Lebensende zu verringern, weil sie durch eine Patientenverfügung ihre Selbstbestimmung besser gewahrt sehen, so mag das ein positiver Effekt der neuen Gesetzgebung sein. Gleichwohl bleibt abzuwarten, ob die angestrebte Rechtssicherheit von Patientenverfügungen durch diesen Beschluss wirklich gestärkt wurde oder ob jetzt nicht doch mehr Verfahren in diesem Kontext auf die Gerichte zukommen. Die Diskussion über den Sinn und Nutzen von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten für Entscheidungen in Grenzsituationen wurde mit dem Beschluss des Bundestags vom 18. Juni 2009 sicherlich nicht abgeschlossen. Diese Diskussion muss und wird weitergeführt werden, denn gerade sie ist es, die die bleibenden Fragen um Sterben, Tod und Trauer und deren mögliche Umstände jedem Einzelnen immer wieder bewusst macht.

Die DGP hat in der Vergangenheit in verschiedenen Stellungnahmen ihre Position zum Thema Patientenverfügung veröffentlicht (9/2005, 3/2007, 12/2007, 6/2008). Insbesondere die in der „DGP-Stellungnahme zum Thema Patientenautonomie und Patientenverfügung“ vom 30.9.2005 getroffenen Feststellungen besitzen bleibende Gültigkeit. In diesem Sinne hoffen wir, dass durch die neue gesetzliche Regelung im Bedarfsfall ein intensiver Dialog aller Beteiligten in Gang kommt und die schwierige und allen Beteiligten eine besondere Verantwortung und Belastung abverlangende Entscheidungsfindung in sterbenahen Situationen bzw. im Falle einer Nichteinwilligungsfähigkeit eher gefördert als gehemmt wird (Die DGP-Stellungnahmen aus den Jahren 2005, 2007 und 2008 stehen als download auf der DGP-Website zur Verfügung: www.dgpalliativmedizin.de > Rubrik „DGP Stellungnahmen“; die verschiedenen oben erwähnten Gesetzesentwürfe finden Sie als download in der Rubrik „Patientenverfügung“.)

(26.6.2009)